

Geschäftsordnung

für den Vorstand des Vereins zur Förderung des Archivs zur Geschichte der deutschen Wasserwirtschaft e. V. (FöV AGWA) gemäß § 8 Absatz 2 der Vereinssatzung

Stand: 12.08.2008

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind für den Verein ehrenamtlich tätig.
Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit einem minimalen Aufwand zu führen.
3. Die Geschäfte sind unter weitgehender Nutzung der elektronischen Medien abzuwickeln.
Die dabei anfallenden Kosten werden den Vorstandsmitgliedern auf Nachweis erstattet.
4. Der Vorstand kommt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen über Fragen des Vereins an einem Ort zusammen, der möglichst zentral für die Mitglieder liegt sowie eine An- und Abreise am gleichen Tag ermöglicht. Die Reisekosten werden auf Nachweis erstattet.
5. Für die Kostenerstattung sind Abrechnungsformulare einzuführen und zu verwenden.
6. Die Aufgabenbereiche des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung werden unter seinen Mitgliedern aufgeteilt. Die Vorstandsmitglieder handeln in den von ihnen übernommenen Aufgabenbereichen selbstständig und eigenverantwortlich. Sie informieren sich gegenseitig oder über den Vorsitzenden.
Die Schatzmeisterin wird in Fragen der Kassenführung und des Rechnungswesens durch den Schriftführer vertreten.
7. Die Vorstandsmitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes der Unterstützung durch andere Vereinsmitglieder bedienen (Zuarbeit).
Zuarbeiter/innen für Aufgaben des Vereins erhalten auf Beschluss des Vorstandes eine Vergütung. Vorzugsweise ist hierfür die Ehrenamtsförderung des Freistaates Thüringen in Anspruch zu nehmen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in anderen Institutionen und Vereinigungen tätig sein, die dem Zweck oder den Interessen des FöV AGWA entgegenstehen können.
9. Der/die Vorsitzende, sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder des Vorstandes informieren sich zwischen den Vorstandssitzungen über den Verein betreffende wesentliche Angelegenheiten.
10. Der Vorstand bevollmächtigt den Vorsitzenden gemäß § 4 (2) der Vereinssatzung zur Aufnahme neuer Mitglieder. In Zweifelsfällen ist der Vorstand vorher zu hören. Der Vorsitzende hat den Vorstand vierteljährlich über den Stand der Aufnahme neuer Mitglieder zu informieren.

Diese Geschäftsordnung für den Vorstand des FöV AGWA wurde durch Mitgliederumfrage am 11.09.2008 beschlossen.

Geschäftsstelle: Förderverein AGWA e. V.
c/o Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Beethovenstr. 3, 99096 Erfurt

Bankverbindung: Kreissparkasse Hildburghausen (BLZ 8405 4040)
Konto Nr. 11 0000 6172